

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz neuerlich ergänzt wird (2. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

(L - 275/2 - XX)

Gemäß Artikel 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, LGBL. Nr. 22/1966, finden die §§ 1 bis 57, die §§ 61 bis 63 und mit Abänderungen § 60 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, für Landesbeamte sowie ihre Hinterbliebenen und Angehörigen als landesgesetzliche Vorschriften mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes die der Landesregierung tritt.

Das Pensionsgesetz 1965 wurde durch die 1. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 200/1969, abgeändert. Diese Novelle wurde mit der 1. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBL. Nr. 17/1970, sinngemäß als landesrechtliche Vorschrift übernommen.

Nunmehr wurde mit der 2. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 226/1970, das Pensionsgesetz 1965 neuerlich geändert.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBL. Nr. 27/1954, i. d. g. F. wonach bei Änderung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften des Bundes eine sinngemäße, die Landesbeamten zumindest nicht schlechter stellende Regelung herbeizuführen ist, sollen daher mit dem im Entwurf beigefügten Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz neuerlich ergänzt wird (2. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), diejenigen Bestimmungen der 2. Pensionsgesetz-Novelle, die auch für das Landesbeamten-Pensions-

recht von Bedeutung sind, als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden.

Zu § 1 Abs. 1 lit. b des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ergänzend zu bemerken, daß die neue Bestimmung des § 60 Abs. 1 Z. 7 des Pensionsgesetzes 1965 die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten zum Inhalt hat. Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird normiert, daß die Anrechnung solcher Vordienstzeiten rückwirkend, und zwar gegebenenfalls bis 1. Jänner 1966, erfolgt, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1970 gestellt wird. Um auch im Rahmen des Landesbeamten-Pensionsrechtes eine solche rückwirkende Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten zu ermöglichen, muß der Termin, bis zu dem ein entsprechender Antrag einzubringen ist, angemessen neu festgesetzt werden.

Eine eingehende Motivierung der einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als landesgesetzliche Vorschriften übernommen werden sollen, erübrigt sich im Hinblick auf die Erwägungen, welche den Bund zur Erlassung dieser Vorschriften veranlaßt haben.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz neuerlich ergänzt wird (2. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen.

Linz, am 13. April 1971

Schweighofer

Obmann

Buchinger

Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz neuerlich ergänzt wird (2. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Für Landesbeamte (§ 1 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der LandesbeamtenGesetzNovellen LGBl. Nr. 7/1958, LGBl. Nr. 17/1961, LGBl. Nr. 6/1966 und LGBl. Nr. 29/1969) sowie ihre Hinterbliebenen und Angehörigen gelten folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1970, BGBl. Nr. 226, mit dem das Pensionsgesetz 1965 neuerlich abgeändert wird (2. Pensionsgesetz-Novelle), sinngemäß als landesgesetzliche Vorschriften:

- a) Artikel I Z. 1 bis 3 und Artikel II;
- b) Artikel I Z. 5 mit der Maßgabe, daß der zweite Satz der neuen Z. 7 des § 60 Abs. 1 zu lauten hat:
„Die Anrechnung wird, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1971 gestellt wird, mit 1. Jänner 1966, ansonsten mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“

(2) An Stelle der Zuständigkeit der obersten Organe der Vollziehung des Bundes tritt die der Landesregierung.

§ 2

Die Vorschriften gemäß § 1 treten als landesrechtliche Vorschriften mit dem Tag in Kraft, mit dem die ihnen zugrunde liegenden bundesrechtlichen Vorschriften in Kraft getreten sind oder in Kraft treten werden.